

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 3.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Nachtrag zum Regulativ des Gewerbegerichts Solingen 29—31, Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter 31, Sperrung der Ruhrschleuse zu Dorst für die Schifffahrt 31, Naturalverpflegung marschierender Truppen 31, Anwendung gesetzlicher Bestimmungen seitens der Stadtgemeinde Lennep 31, Berechtigungsverteilung an Ingenieur Koch in Barmen 31, Konsumtillendurchschnittspreise für Dezember 1905 32/33, Enteignungen 34—36, Lehrkurse an der Maschinenbauschule zu Dortmund 36, Personalien 36/37.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

**49. 58. Nachtrag**  
zum Regulativ für das Königliche Gewerbegericht zu Solingen.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 311) und des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (R.-G.-Bl. S. 353) wird das Regulativ für das Königliche Gewerbegericht zu Solingen vom 11. Juli 1902, wie folgt, abgeändert:

I. Der § 9 erhält folgende Fassung:

Die Beisitzer des Gewerbegerichts müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden. Sie werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und zwar diejenigen aus dem Kreise der Arbeitgeber von den Arbeitgebern, diejenigen aus dem Kreise der Arbeiter von den Arbeitern. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, bleiben einstweilen im Amte, bis ihre Nachfolger in das Amt eingetreten sind, jedoch nicht über den Ablauf des sechsten Jahres seit ihrem eigenen Amtsantritt hinaus.

II. Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der ersten Bekanntmachung sind die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweise aufzufordern, daß der einzelne Wähler nur für eine dieser Vorschlagslisten oder für eine Gruppe verbundener Listen (siehe unten Absatz 6) stimmen darf.

Der Königliche Regierungs-Präsident kann vorschreiben, daß ein bestimmter Bruchteil der auf jeder Vorschlagsliste oder in jeder Gruppe verbundener Listen (siehe unten Absatz 6) bezeichneten Wahlkandidaten einem bestimmten Gewerbe oder einer bestimmten Betriebsart angehören soll. Auf diese Vorschrift des Regierungs-Präsidenten ist in der ersten Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Wahlvorschlagslisten, welche in jedem Wahlbezirke für die Arbeitgeber und Arbeiter gesondert aufzustellen

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1906.

sind und höchstens soviel Namen enthalten dürfen als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 20 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens 2 Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Die Unterzeichner haben ihren Vor- und Zunamen, Beruf und Wohnort anzugeben. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Äußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierüber nicht innerhalb 3 Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los.

Die Wahlvorschlagslisten können in einer Aufschrift diejenige Wählergruppe oder Partei bezeichnen, von welcher sie ausgehen; sie werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und mit diesen, der Aufschrift und den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens 8 Tage vor der Wahl einmal in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemacht.

Werden zwei oder mehr Wahlvorschläge gleichzeitig eingereicht und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnet, derart, daß die Listen den Wahlvorschlägen anderer Wählervereinigungen gegenüber als ein Wahlvorschlag angesehen werden sollen, so gelten diese Listen als verbundene Listen. Bei der Bekanntgabe der Listen ist auf die Zusammengehörigkeit aufmerksam zu machen.

III. Die §§ 18, 19 und 20 erhalten folgende Fassung:

§ 18. S t i m m a b g a b e.

Jeder Wähler darf seine Stimme nur für eine der rechtzeitig eingereichten Vorschlagslisten oder auch für

eine Gruppe verbundener Listen (siehe oben § 18a Abs. 6) abgeben; dem Wähler sind irgend welche Abweichungen von der Vorschlagsliste, für welche er sich entschieden hat, nicht gestattet.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Jeder Stimmzettel hat die deutliche Bezeichnung der sämtlichen Wahlkandidaten derjenigen Vorschlagsliste zu enthalten, für welche der Wähler stimmt; auch genügt es, wenn auf dem Stimmzettel nur die Ordnungsnummer oder Aufschrift dieser Vorschlagsliste angegeben wird (siehe oben § 18a Absatz 5). Die Stimmzettel müssen außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung hergestellt sein, aus weißem Papier bestehen und ohne äußere Kennzeichen sein.

Stimmzettel, die den vorstehenden Bestimmungen (Abs. 1 und 2) nicht entsprechen, sind ungültig.

Zur Aufnahme der Stimmzettel ist eine Urne aufzustellen, in welche der Wahlvorsteher die verdeckt abzugebenden Stimmzettel hineinlegt.

In den Wählerlisten (§ 14) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienenener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

#### § 19. Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die im Wahllokal bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Alsdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der für die Ausübung der Wahl festgesetzten Zeit (§ 17) niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechtes gemeldet habe. Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage Dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Hierauf wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmzettel festgestellt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmgleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken. Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten.

Der Wahlausschuß ermittelt zunächst die Zahl der auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmzettel. Für verbundene Listen wird außerdem die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmzettel ermittelt.

Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen nach dem Verhältnis der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmzettel) verteilt, wobei die ver-

bundenen Listen zunächst als eine Liste zu gelten haben. Zu diesem Behufe wird festgestellt, auf welche Stimmenzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmenzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Wahlvorschlagsliste sind alsdann — nach der Reihenfolge in der Liste — so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmenzahl ihrer Liste enthalten ist.

Nach denselben Grundsätzen wird die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter auf die Einzellisten unterverteilt, wobei für jede Gruppe verbundener Wahlvorschläge die Verteilungszahl zuvor von neuem zu ermitteln ist.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen. Für verbundene Listen kommen in erster Reihe die zugehörigen Einzellisten in Betracht. Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, welche die größere Stimmenzahl aufweist. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb einer Woche, dem Gewerbegericht unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

#### § 20. Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist alsbald nach seiner Feststellung von dem Gewerbegerichte in den im § 16 dieses Regulativs bezeichneten Blättern mit dem Hinweis darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschuß in Düsseldorf anzubringen sind. In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Listen, sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts schriftlich in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwa vorliegende Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegericht geltend zu machen.

Der § 23 erhält folgende Fassung:

Lehnt ein Beisitzer die Übernahme des Amtes mit Erfolg ab oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt an seine Stelle derjenige derselben Vorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt Erklärten an erster Stelle steht.

Verringert sich trotz dieses Ersatzverfahrens die Zahl der Beisitzer einer Kategorie um mehr als ein Drittel, so kann der Regierungs-Präsident Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen. Für diese Ersatzwahlen bleiben die für die letzten regelmäßigen Wahlen aufge-

stellten Wählerlisten (§ 14) maßgebend.

IV. Im § 27 wird der Absatz 5, der mit den Worten „Falls hierdurch oder . . .“ beginnt, gestrichen.

V. Der § 28 erhält in Absatz 1 folgende Fassung: Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts teilzunehmen haben, wird durch Auslosung festgestellt, welche der Vorsitzende des Gewerbegerichts vorzunehmen hat. Über die Auslosung wird ein Protokoll aufgenommen.

VI. Dem § 33 wird folgender Absatz 4 angefügt:

Auch den vereideten Bureauehilfen, welche eine 10-jährige Dienstzeit zurückgelegt haben, kann das Gewerbegericht Ruhegehalt, sowie Anspruch auf Witwen- und Waisengelder für ihre Hinterbliebenen zusichern. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, der auch die vertraglich zugesicherten Ruhegehälter und Witwen- und Waisengelder festsetzt.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft, die Bestimmungen unter I bis IV dagegen erst bei den nächsten regelmäßigen Beisitzerwahlen (§ 9 Absatz 4 des Regulativs in der bisherigen Fassung). Beim Amtsantritt der Neugewählten scheidet sämtliche bisherigen Beisitzer, soweit sie nicht wiedergewählt sind, aus dem Amte aus.

Berlin, den 22. Dezember 1905.

Der Minister für Handel und Gewerbe: Delbrück.  
III. 9480 M. f. S. u. G.

Der Justizminister: Beseler.

I. 9744 J.-M.

50. 60. Schließung einiger Bezirke für die Notierung forstverorgungsberechtigter Anwärter.

Die Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Arnberg werden bis auf weiteres für Notierungen forstverorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 11. Januar 1906.  
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Gesch.-Nr. III. 124.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

51. 61. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die sofort auszuführenden notwendigen Ausbesserungs- und Erneuerungsarbeiten an den Toren der Ruhrschleufe zu Horst eine umgehende Regelung des Schiffahrtsverkehrs durch diese Schleufe erfordern, vorbehaltlich der nachträglich einzuholenden Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, die wegen der Kürze des Anfangstermines dieser Verordnung nicht mehr zeitig eingeholt werden konnte, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Für die Zeit vom 20. Januar bis einschließlich den 31. Januar 1906 ist die Ruhrschleufe zu Horst für die Schiffahrt gesperrt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung

werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsamtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1906.

I. H. 58.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Koenigs.

52. 44. Quartierverpflegungsvergütung für 1906.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (R.-G.-Bl. 1898 S. 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender usw. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1906 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pfg.	65 Pfg.
b) " " Mittagkost . . .	40 " "	35 " "
c) " " Abendkost . . .	25 " "	20 " "
d) " " Morgenkost . . .	15 " "	10 " "

Berlin, den 21. Dezember 1905.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung gez.: Graf von Posadowsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 12. Januar 1906.

I. G. 155.

Der Regierungs-Präsident.

53. 49. Nachdem die Landgemeinde Fünfzehnhöfe am 1. Januar ds. Js. der Stadtgemeinde Lennep einverleibt worden ist, beträgt die Einwohnerzahl der letzteren (nach der Volkszählung vom Jahre 1900) nunmehr 10986.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß auf die Stadt Lennep vom 1. Januar d. Js. ab die für die Städte von mehr als 10000 Einwohnern geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, insbesondere folgende:

Die §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, die §§ 41, 66, 109, 114, 116, 119, 145 und 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, die §§ 76 und 84 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, die §§ 1 und 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung und § 2 des Gesetzes betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen vom 30. Juni 1900.

Düsseldorf, den 13. Januar 1906.

I. D. 202.

Der Regierungs-Präsident.

54. 52. Dem Ingenieur Hans Koch beim Bergischen Dampfkessel-Überwachungsverein in Barmen hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Berechtigung ersten Grades erteilt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1906.

I. F. 124.

Der Regierungs-Präsident.

Madweisung der Konsumbilien-Zurückführpreise

Table with columns for location (1-12), quality (I-VI), and price (M, P, R, S, U, V, W, X, Y, Z). Includes locations like Elberfeld, Essen, and Köln.

Anmerkung I. Die Bezeichnung für die an Gruppen verarbeitete Gruppe erfolgt gemäß Artikel II § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Nachfüge von fünf zum Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Exportpreise der...

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Dezember 1905.

Table with columns for location (I-VI), quality (I-VI), and price (M, P, R, S, U, V, W, X, Y, Z). Includes locations like Düsseldorf, Essen, and Köln.

Anmerkung II. Die Bezeichnung für die an Gruppen verarbeitete Gruppe erfolgt gemäß Artikel II § 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Nachfüge von fünf zum Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Exportpreise der...



56. 54. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1905 die Einverleibung der Landgemeinden Asberg, Hochstraß, Schwafheim, Binn und Hülsdonk in die Stadtgemeinde Moers im gleichnamigen Kreise mit Wirkung vom 1. April 1906 ab zu genehmigen geruht.  
Düsseldorf, den 16. Januar 1906. I. D. 268.  
Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

57. 51. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abteilung vom 19. Dezember 1905 als zur Anlage eines Aufstellungsgleises auf dem Bahnhofs Radevormwald erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Radevormwald belegene Grundflächen angeordnet.

Kd. Nr. des Verordnungs- Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Bohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.		
4	2	—	18	zu 719/232	Witwe August Dominicus und Miteigentümer	Radevormwald
5	2	80	"	666/236	Eheleute Handelsgärtner Adolf Kanter	"
6	14	50	"	665/236	Evang.-luth. Martini-Gemeinde	"
7	7	70	"	450/238	Gastwirt Engelbert Fassbender	"
8	—	35	"	704/243	Schlittschuh- und Baubeschlag-Industrie G. m. b. H.	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Freitag den 26. Januar 1906, mittags 12 $\frac{1}{4}$  Uhr**, auf dem Bahnhofs Radevormwald.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 35.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. Brede, Regierungsrat.

58. 59. Auf Antrag der Landbürgermeisterei Alteneffen hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 26. September 1905, als zur Vergrößerung des Südfriedhofes in Alteneffen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Alteneffen belegene Grundflächen angeordnet.

Kd. Nr. des Verordnungs- Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Bohnort.
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.		
	44	65	D	6	Gewerkschaft der Beche Viktoria Mathias	Essen
	91	53	D	7		
	77	38	D			
	46	00	D	9		
	9	30	D	10		
	19	36	D	11		
	4	20	D	12		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch den 31. Januar d. J., vormittags 8 $\frac{3}{4}$  Uhr**, in Alteneffen an Ort und Stelle.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

I. C. Nr. 10834/05.

Der Abschätzungs-Kommissar: Wille, Regierungsrat.

59. 55. Auf Antrag des Herrn Ober-Präsidenten (Rheinstrombauverwaltung) zu Coblenz hat der Königl. Regierung-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, für die Anlegung einer Floßliegestelle am Niederrhein oberhalb von Duisburg an der Vobberger Insel innerhalb der Gemeinden Hohenbubberg-Caldenhausen und Friemersheim belegenen Grundflächen angeordnet.

Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Ar	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	35	90	8	345/75 zc.	} Wiese Holzung jezt Wiese Acker (jezt Weide)	Ehefrau des Rittmeisters Erich von Leipziger, Klara Isabella geborene Herbergh Terfoorth, Johann, Ackerer	Darmstadt
2	51	72	8	382/61 zc.			Wiese jezt Weide Ackerland
3	68	39	9	398/179	} Wiese Ackerland	Eheleute Peter Paul Gahter und Agnes geb. Willems Gahter, Peter, Landwirt	"
4	—	68	9	187			Wiese
5	13	36	9	399/181	} Wiese	"	"
6	20	35	9	415/182			"
7	8	78	9	416/183	"	Frangen, Heinrich, Gutsbesitzer	"
8	6	06	9	437/184	"	Tollmann, Heinrich, Witwe Katharina geb. Terfoorth	(Haus Dreben) Friemersheim
9	7	37	9	637/185	"	Hoelsen, Heinrich genannt Winkler, Ackerer	Bliersheim
10	7	—	9	419/186	"	"	"
13	1	20	9	194	"	"	"
27	28	54	9	212	"	"	"
11	19	13	9	193	"	Eheleute Johann Schmitz, Ackerwirt und Gutsbesitzer und Elisabeth geb. Berns	Friemersheim (Ottenhof)
12	—	46	9	647/199	"	"	"
28	16	63	9	657/213	"	"	"
29	33	37	9	661/0.213	"	"	"
30	—	39	9	645/218	"	"	"
14	24	87	9	648/201 zc.	"	vom Eysler, Wilhelm jun.	Friemersheim
15	1	94	9	449/201	"	Großterlinden, Johann, Ackerer	"
19	6	95	9	206	"	"	"
33	1	40	9	659/219	"	"	"
34	7	45	9	663/0.219	"	"	"
16	26	94	9	451/202	"	Berns, Wilhelm, Ackerer	"
25	12	16	9	210	"	"	"
17	16	96	9	422/203	"	Eheleute Gottfried Goettgens und Johanna geb. Hannes	"
26	5	07	9	211	"	"	"
35	—	28	9	660/221	"	"	"
36	13	81	9	664/0.221 zc.	"	"	"
18	15	27	9	205	"	Pastorat bei der evangelischen Kirche zu Friemersheim	"
20	4	92	9	207	"	Großterlinden, Arnold, Ackerer und Wirt und Ehefrau Elise geb. Kempen	"
21	8	74	9	229	"	"	"
22	—	11	9	230	"	"	"
23	1	23	9	208	"	Witwe Wilhelm Lenzen, Margaretha geb. Möller, Ackerwirtin	"

Ab. Nr. des Bemessungs- registers	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
24	4	73	9	209	Wiese	Eheleute Ackerwirt Johann Hoelsen und Margarethe geb. Terfoorth nebst 3 Miterben	Bliersheim
31	6	78	9	658/218 zc.	"	Küppers, Johann, Ackerer und Ehe- frau Gertrud geb. Berns	Friemersheim
32	7	83	9	662/0 218 zc.	"	von Spee, Franz, Reichsgraf	Schloß "Seltorf, Gmde. Angermund
37	25	22	9	608/0.227	"		
38	57	02	12	94/16	Holzjung		

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Freitag den 26. Januar 1906**, vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, im Rathaus zu Rheinhausen-Friemersheim.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 16. Januar 1906.

A. Nr. 1.

Der Abschätzungs-Kommissar: Putsch, Regierungs-Rat.

#### 60. 42. **Königliche Vereinigte Maschinenbauerschulen zu Dortmund.**

Am 18. April 1906 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: **Königliche Höhere Maschinenbauerschule für Maschinen- und Elektrotechniker.** Diese höhere Fachschule soll Betriebsbeamte für die Maschinentechnik und die mit ihr verwandten Fächer, sowie Maschinentechniker für Konstruktionsbüros heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern maschinentechnischer Anlagen die Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse und Fertigkeiten geben.

**Aufnahmebedingungen:** Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauerschule erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

1. Durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstatt-Tätigkeit;
2. durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauerschulen, welches durch die Ablegung der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstatt-Tätigkeit gewidmet sein mußten.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 150 Mark.

Abteilung II: **Königliche Maschinenbauerschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende.** Die Schule bietet künftigen Betriebsbeamten, sowie künftigen Besitzern kleinerer Werkstätten

Gelegenheit, sich die nötigen Fachkenntnisse zu erwerben. Von den Aufzunehmenden wird eine ausreichende Volksschulbildung und eine vierjährige praktische Arbeitszeit verlangt.

Der Kursus ist zweijährig. Jährliches Schulgeld 60 Mark.

Abteilung III: **Abend- und Sonntagschule** mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr und am Sonntagmorgen.

#### Allgemeines.

**Zeugnisse:** Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reisezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

**Aufnahme:** Neue Schüler werden in allen Abteilungen jährlich zweimal aufgenommen, und zwar im April und im Oktober. Es ist gleich, zu welchen von diesen Terminen der Eintritt erfolgt.

**Anmeldung:** Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig schriftlich zu bewirken.

**Stipendien:** Bedürftigen Schülern kann vom zweiten Schulhalbjahr ab aus dem Stipendienfonds des Staates oder der Werkbesitzer eine Unterstützung in Geld gewährt werden.

Programme mit Beschreibung der umfangreichen Neubauten sowie der Laboratorien für Maschinenbau und Elektrotechnik kostenfrei durch die Direktion.

#### Personal-Nachrichten.

61. 34. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer und Direktor der Rheinisch-Westfälischen Pastoralgehilfen-(Diakonen)-An-

stalt in Duisburg Richard Engelbert den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Ehrenbürgermeister und Gutsbesitzer Hauptmann der Landwehr Hoffmann in Löveling, Kreis Neuß, den Roten Adler-Orden IV. Klasse, den Beigeordneten und Gemeindeverordneten, Landwirten Mühlinghaus in Levertusen und Sieyer in Durchsholz, Kreis Lenney, den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse, dem Webermeister August Elschenbroich in Rheydt, den Werkmeistern Fritz Lehsteyen und Leo Jansen in Solingen, dem Weichensteller Peter Lobischer in Sterkrade, dem Borarbeiter Wilhelm Hesselmann in Biefang, dem Werkmeister Wilhelm Müllers in Rheydt und dem Maschinenmeister Jakob Drießen in Born und dem Rathausdiener Schmidt in Mülheim a. d. Ruhr das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Kaufmann Peter Klockner in Duisburg und dem Fabrikbesitzer Emil Poensgen in Düsseldorf den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

62. 56. Die Wahl des besoldeten Beigeordneten der Stadt Duisburg Paul Lehwald zum Bürgermeister der Stadt Rheydt für die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer, sowie die Wiederwahl des Kommerzienrats Eugen Coupienne zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mülheim a. d. Ruhr im Stadtkreise Mülheim a. d. Ruhr und des Rentners Friedrich Wilhelm Paschendag in Gerresheim zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Gerresheim im Landkreise Düsseldorf auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer haben die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

63. 50. Der Herr Ober-Präsident hat die Vertretung des beurlaubten Bürgermeisters Steinhauer in Venrath dem Regierungsekretär Meynafen in Düsseldorf vom 15. Januar d. Js. ab übertragen.

64. 37. Der Herr Ober-Präsident hat den bisherigen

Beigeordneten Landwirt Alwill Schmitz in Wighelden für eine fernere sechsjährige Amtsdauer zum Beigeordneten der Landbürgermeisterei Wighelden im Land-Kreise Solingen ernannt.

65. 38. Der Pfarrer Baum zu Hardt, früher in Dattenfeld ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschule in Hardt ernannt worden.

66. 53. Der Königliche Kreis Schulinspektor, Schulrat Kreuz zu Düsseldorf ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Ortsschulaufsicht über die katholische Volksschule zu Eggerscheid im Landkreise Düsseldorf beauftragt worden.

67. 45. Dem Oberlandesgerichtsrat Geheimen Justizrat Eckertz ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension erteilt worden.

68. 46. Notar Justizrat Altenberg in Barmen ist gestorben.

Den Notaren Krumbiegel und Gund in Elberfeld ist der Charakter als Justizrat verliehen.

Gerichtsassessor Ernst von Eupen aus Köln ist vom 1. Januar 1906 ab zum Notar in Lenney ernannt.

Landgerichtsdirektor Dr. jur. et. phil. Aschrott in Elberfeld ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst erteilt.

Landrichter Filbry in Elberfeld ist zum 1. Februar 1906 an das Landgericht Coblenz versetzt. Assistent Dowerk in Elberfeld ist vom 1. Februar 1906 ab als Sekretär an das Amtsgericht in Ahrweiler versetzt.

Militär-anwärter Schmidt in Düsseldorf ist zum 1. Februar 1906 zum Assistenten in Solingen ernannt.

Die Gerichtsdiener Schulz und Schlegel beim Landgericht Elberfeld sind gestorben.

Diejenigen Bekanntmachungen, welche noch für das am Freitag den 26. Januar cr. erscheinende Amtsblatt nebst Anzeiger berücksichtigt werden sollen, müssen bis spätestens Mittwoch den 24. Januar cr., mittags 12 Uhr, bei der Redaktion eingegangen sein.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1905 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrags in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through or a separate section.